KIWANIS CLUB
WASSERAMT-KRIEGSTETTEN

Statuten

vom 27.10.2014

Art. 1 Name, Sitz und geographischer Bereich

Der „Kiwanis Club Wasseramt-Kriegstetten" ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kriegstetten. Er ist der weltweiten Organisation „Kiwanis International" angeschlossen und anerkennt dessen Grundsätze.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
Das Verein- und Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis am 30. September.

Art. 2 Zweck

Der Kiwanis Club Wasseramt-Kriegstetten bezweckt:

a) Qualifizierte und repräsentative Frauen und Männer verschiedener Berufe im Gebiet Wasseramt und angrenzenden Gebiete im Geist der Freundschaft zu vereinigen, um zusammen dem Allgemeininteresse zu dienen;
b) die Zusammenarbeit, den Geist gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung sowie die Loyalität in geschäftlichen Belangen zu pflegen;
c) die guten Beziehungen unter den Menschen in sozialer und beruflicher Hinsicht zu fördern;
d) umsetzen der 6 Grundsätze, insbesonders der „Goldenen Regel" von Kiwanis International.

Goldene Regel: „Verhalte Dich gegenüber Deinen Mitmenschen immer so, wie Du erwartest, dass sie sich Dir gegenüber verhalten sollten".

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Kiwanis Club Wasseramt-Kriegstetten kennt die Mitgliedschaft als Aktiv-, Senior- und Ehrenmitglied.

Aktivmitglieder des Kiwanis Clubs Wasseramt-Kriegstetten können volljährige Personen mit einwandfreiem Leumund werden, die dem Grundsatz nach einen freien Beruf ausüben oder an verantwortlicher Stelle tätig sind.

Seniormitglieder können Aktivmitglieder auf schriftliches Gesuch hin werden, wenn sie sich vom Berufsleben zurückgezogen oder das AHV-Alter erreicht haben, wobei zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- mindestens 10-jährige Mitgliedschaft in einem oder mehreren gecharterten Kiwanis Clubs;
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club;

Das Seniorenmitglied verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied, jedoch entfallen die Präsenzvorschriften.

Das Ehrenmitglied verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied, jedoch entfällt die Pflicht zur Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags.

Vereinsmitglieder oder aussen stehende Personen, die sich um die Clubziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Aktiv- oder gegebenenfalls von Seniormitgliedern, die hierzu die statutarischen Bedingungen erfüllen, ist in einem Reglement über die Aufnahme neuer Mitglieder geordnet, das im gleichen Verfahren wie diese Statuten geändert werden kann. In diesem Reglement ist die Prüfung der Aufnahmevorschläge durch eine Aufnahmekommission sowie ein Einspracheverfahren der Mitgliederversammlung vorgesehen.

Aus jeder Kategorie beruflicher Tätigkeit sollen höchstens zwei Aktivmitglieder aufgenommen werden und nicht mehr als zwei aus der gleichen Unternehmung. Mit der Pensionierung, bzw. dem Übertritt eines Aktivmitgliedes zu den Seniorenmitgliedern wird dessen Stelle in der Berufsklassifikation frei.

Die Ernennung von Senioren- und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Aktivmitglieder.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich die Kandidatin oder der Kandidat gegebenenfalls gewisse Ämter innerhalb des Clubs zu übernehmen sowie aktiv an Aktivitäten des Clubs teilzunehmen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich unter Wahrung einer Frist von einem Monat auf jede Jahresversammlung hin erfolgen.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a Unentschuldigtes Fernbleiben an 4 oder mehr aufeinanderfolgenden besuchspflichtigen Clubanlässen;

b Fernbleiben von mehr als 40% der jährlichen besuchspflichtigen Anlässen, ohne vom Vorstand dispensiert worden zu sein;

c Vernachlässigung der finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein;

d Unehrenhaftes Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Vereinsversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Ausstehende Mitgliederbeiträge sowie der laufende Jahresbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres bleiben in allen Fällen geschuldet.

Art. 6 Beiträge und freiwillige Zuwendungen

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Mitgliederversammlung kann für Seniorenmitglieder einen reduzierten Mitgliederbeitrag festlegen.

Über die Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv- und Passivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Wird ein Mitglied gemäss Aufnahme-Reglement provisorisch aufgenommen, ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet.

Freiwillige Zuwendungen und Erträge aus besonderen Veranstaltungen fallen in die Sozialkasse und dürfen nicht dem allgemeinen Clubvermögen einverleibt werden. Die Mittel der Sozialkasse dürfen in keinem Falle zur Bezahlung anderer als der durch den Vorstand beschlossenen Sozialverpflichtungen und der damit verbundenen Direktausgaben verwendet werden. Für die Sozialkasse ist von der ordentlichen Clubkasse getrennt Buch zu führen. Diese Rechnung ist zu revidieren.

Pro Clubanlass wird ein minimaler Beitrag für die Sozialkasse in Rechnung gestellt.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organe

Organe sind die Vereinsversammlung als Versammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Die Vereinsversammlung wählt und entlastet alle übrigen Organe. Für Aktivmitglieder besteht eine Pflicht zur Übernahme von Ämtern im Club.

Art 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, welche innert 6 Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres stattzufinden hat, ist die Jahresversammlung. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies verlangen.

Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste einzuladen. Für Aktivmitglieder besteht Teilnahmepflicht, soweit sie nicht vom Präsidenten beurlaubt worden sind.

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident. Der Sekretär oder ein vom Vorsitzenden bezeichnetes Mitglied führt das Protokoll, welches anschliessend vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Aktiv-, Senior- und Ehrenmitglieder, sofern diese stimm- und wahlberechtigt sind, in der offenen Wahl oder Abstimmung gefasst, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangen oder dieses vom Vorsitzenden angeordnet wird. Stellvertretungen bei einer Wahl oder Abstimmung ist ausgeschlossen. Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs können nur mit 2/3-Mehrheit aller Aktiv-, Senior- und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Neuaufnahme von Aktiv- und Seniormitgliedern;
- Bestätigung von Vorstandsentscheiden über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Senior- und Ehrenmitgliedern;
- Wahl und Abberufung der Organe;
- Nomination der Kandidaten für übergeordnete Ämter;

- Genehmigung der Tätigkeitsberichte von Vorstand;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Cluborgane;
- Abänderung dieser Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Stellen von Kiwanis International;
- Erlass der notwendigen Reglemente in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der übergeordneten Organisationen;
- Auflösung des Clubs und Beschlussfassungen über die Verwendung der Mittel bei Auflösung des Clubs;

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem letztjährigen Präsidenten (Past-President) und dem nächstjährigen Präsidenten (President-elect), dem Sekretär, dem Programmchef, dem Verantwortlichen für Sozialaktionen, dem PR-Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Delegierten der Senioren.
Dem Vorstand stehen ohne Stimmrecht die Vorsitzenden der Kommissionen zur Seite.

Der Vorstand ist jährlich neu zu wählen. Wiederwahl in das gleiche Amt ist mit Ausnahme des letztjährigen Präsidenten, des Präsidenten und des nächstjährigen Präsidenten möglich.

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Clubbeschluss einem andern Organ übertragen sind. Er versammelt sich, sooft dies die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Club wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier verpflichtet.

Die Pflichtenhefte der Amtsträger werden durch den Vorstand festgelegt, wobei die folgenden Bestimmungen zu beachten sind:
Präsident:
Der Präsident vertritt den Club nach aussen und leitet ihn nach innen. Er führt den Vorsitz an sämtlichen Clubzusammenkünften, an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen. Er gehört von Amtes wegen sämtlichen Clubkommissionen mit beratender Stimme an. Zudem nimmt er an der Sitzung der Division teil oder organisiert einen Stellvertreter.

President-elect:
Er ist erster Stellvertreter des Präsidenten und bereitet das kommende Amtsjahr rechtzeitig vor. Er nimmt an den Ausbildungsseminaren von Distrikt bzw. Division teil und ist für die Kiwanische Ausbildung des Vorstandes verantwortlich.

Immediate past-president:
Er ist zweiter Stellvertreter des Präsidenten und entlastet diesen aufgrund seiner Erfahrung vor allem in den Belangen der Repräsentation und wo immer es wünschbar und notwendig ist. Er ist Vorsitzender der Aufnahmekommission.

Programmverantwortlicher:
Er ist für die Vorbereitung eines attraktiven Programmes verantwortlich und teilt dieses rechtzeitig allen Mitgliedern und vorgesetzten Stellen mit. Er lädt die Referenten ein, stellt sie vor und betreut sie. Soweit erforderlich arbeitet er mit den Programmverantwortlichen der anderen Clubs zusammen. Er kann durch eine Programmkommission entlastet werden.

Verantwortlicher Sozialaktionen:
Er ist allgemein für eine sinnvolle und soziale Tätigkeit des Clubs besorgt. Er koordiniert und überwacht die Tätigkeit der allenfalls bestehenden Sozialkommissionen und pflegt die Kontakte mit den entsprechenden Verantwortlichen der übergeordneten Organisationen und der anderen Clubs, insbesondere der Division sowie mit dem Verantwortlichen für das Schwerpunkt- bzw. Langzeitprogramm von Kiwanis International.

Kassier:
Der Kassier ist Finanzchef des Clubs und verwaltet das Clubvermögen sowie die davon getrennte Sozialkasse. Er besorgt die Buchhaltung, den Zahlungsverkehr sowie das Inkasso von Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträgen. Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung.

Sekretär:
Der Sekretär ist der Verwaltungschef des Clubs. Er führt die aktuelle Mitgliederkartei. Er erstattet den übergeordneten Organisationen die verlangten Berichte und Meldungen. Er besorgt die Korrespondenz des Clubs und führt die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er führt die Präsenzkontrolle, stellt die attendance-blanks aus und verwaltet das Clubmaterial. Er nimmt an den Divisionssitzungen teil oder organisiert eine Stellvertretung.

PR-Verantwortlicher:
Er nimmt die externen und internen Public-Relations-Aufgaben des Clubs wahr. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung über die Clubaktivitäten in den Medien, pflegt den Kontakt mit den Medien, insbesondere mit der Kiwanis-Zeitschrift und soweit erforderlich, mit dem PR-Verantwortlichen der übergeordneten Organisationen und der anderen Clubs. Er ist für die Information der Clubmitglieder über wichtige Belange verantwortlich.

Art. 10 Die Revision
Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein bis zwei Revisoren. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnungsführung und legen der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht zur Jahresrechnung vor.

Art. 11 Die Kommissionen
Der Vorstand kann ständige oder nichtständige Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Projekte oder Aufgaben einsetzen und erkennt deren Mitglieder. Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes, welcher auch den jeweiligen Vorsitzenden ernennt. Ansonsten konstruieren sich die Kommissionen selber. Der Vorsitzende gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Art. 12 Jahresbericht und –rechnung
Der Jahresbericht wird zuhanden der Jahresversammlung vom Präsidenten vorgelegt.
Die Jahresrechnung wird zuhanden der Jahresversammlung vom Kassier vorgelegt.

Art. 13 Geschäfts- und Rechnungsjahr
Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober.

Art. 14 Statutenänderung und Auflösung des Club

Über Statutenänderung sowie über die Auflösung des Clubs beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3-Mehrheit aller Aktiv-, Senior- und Ehrenmitglieder notwendig ist.
Die Verwendung des Liquidationserlöses wird in einem besonderen Beschluss geregelt.

Art. 15 Inkraftsetzung der vorliegenden Statuten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 2011.

Beraten und angenommen durch die Vereinsversammlung vom 27. Oktober 2014. Vorbehältlich der Genehmigung durch den Chair Laws und Regulations.

Kiwanis Club Wasseramt-Kriegstetten

President:
.....
22.12.2015

Secretary:
.....
22.12.2015

Genehmigt durch den District Schweiz-Liechtenstein

Governor:
.....
15.10.15

Chair Laws and Regulations:
.....
13.10.2015